



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

17. März 2016

Seite 1 von 2

- Elektronische Post -

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

123-39.18.03 - 16 - 057(01)

An die
Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster
Dezernate 20

RR Wehinger

Telefon 0211 871-2340

Telefax 0211 871-

tilman.wehinger@mik.nrw.de

per Email

Runderlass zur Umsetzung von § 3 Abs. 1 Satz 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) – Auszahlung des Bargeldbedarfs zur Deckung persönlicher Bedürfnisse („Taschengeld“)

Das Asylbewerberleistungsgesetz sieht in § 3 Abs. 1 Satz die Auszahlung eines Bargeldbedarfs zur Deckung persönlicher Bedürfnisse (im Folgenden: Taschengeld) vor. Der nachfolgende Runderlass dient der einheitlichen Umsetzung von § 3 Abs. 1 Satz 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in allen Unterbringungseinrichtungen (EAS, ZUEs, NUs) des Landes.

Um das Folgende wird gebeten:

1. Die Höhe des Taschengeldes ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Satz 8 AsylbLG in der jeweils geltenden Fassung. Der Betrag der einschlägigen Regelbedarfsstufe ist zu gewähren.

Mögliche Shuttleleistungen einzelner Unterbringungseinrichtungen bleiben hierbei unberücksichtigt.

2. Die Auszahlung des Taschengeldes erfolgt für alle anspruchsberechtigten Personen grundsätzlich wöchentlich. Die Auszahlung des Geldes erfolgt an einem Dienstag. Die Auszahlung soll in der Zeit von 10:00 Uhr bis 13:00 Uhr erfolgen.

Für eine erstmalige Auszahlung von Taschengeld nach Ankunft in einer Unterbringungseinrichtung des Landes kann hiervon abgewichen werden.

Dienstgebäude:

Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:

Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@mik.nrw.de

www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83

Haltestelle: Kirchplatz

3. Die wöchentlichen Auszahlungen des Taschengeldes erfolgen als Pauschalbeträge. Die Beträge der einzelnen Regelbedarfsstufen sind in gleicher Höhe auf die entsprechenden Auszahlungstage in einem Monat aufzuteilen.

Endet der Aufenthalt einer anspruchsberechtigten Person in einer Unterbringungseinrichtung zwischen zwei Auszahlungstagen, erfolgt die Auszahlung des Taschengeldes für diese Woche nach der Anzahl der Anwesenheitstage genau.

4. Bleibt eine anspruchsberechtigte Person aufgrund des eigenen Verschuldens der Auszahlung des wöchentlichen Taschengeldes fern, entfällt die Auszahlung des Taschengeldes für diese Woche.

Dies gilt jedoch dann nicht, wenn die anspruchsberechtigte Person unverschuldet den Termin der Auszahlung nicht wahrnehmen konnte. Ein unverschuldetes Fernbleiben der Taschengeldauszahlung kann beispielsweise bei Krankheit oder Arztbesuch angenommen werden.

Der Taschengeldbetrag ist bei einem unverschuldeten Fernbleiben in der Folgewoche rückwirkend zu zahlen.

Im Auftrag

gez.

Schnieder